

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: 60/ 60.2  
Ansprechpartner/in: Claudia Schlegel  
Telefon: -870  
E-Mail: claudia.schlegel@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellungstag auf der Internetseite [www.moerfelden-walldorf.de](http://www.moerfelden-walldorf.de) : 16.11.2023

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 16.11.2023

---

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf**

#### **Betr.: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans 46.1 Teil A „Gewerbe- und Industriegebiet Mörfelden – Ost, 1. Änderung, Teil A“**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 18.10.2023 den Bebauungsplan „Nr. 46.1 Teil A „Gewerbe- und Industriegebiet Mörfelden – Ost, 1. Änderung, Teil A“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nr. 46.1 Teil A „Gewerbe- und Industriegebiet Mörfelden – Ost, 1. Änderung, Teil A“ umfasst in der Gemarkung Mörfelden, Flur 17, 18 und 20, die im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Grundstücke (ohne Maßstab).

Der Bebauungsplan „Nr. 46.1 Teil A „Gewerbe- und Industriegebiet Mörfelden – Ost, 1. Änderung, Teil A“ mit der Begründung werden gemäß § 10 Absatz 3 BauGB und den §§ 5 Absatz 3 und 7 Absatz 1 bis 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 3 Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise und § 7 Absatz 5 der Hauptsatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf ab sofort im Stadtplanungs- und Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 117, 64546 Mörfelden-Walldorf, Rathaus Mörfelden, Westendstraße 8 dauerhaft – d.h. ohne zeitliche Begrenzung – zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt und bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zudem können die dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Vorschriften (DIN- Normen, Richtlinien) eingesehen werden. Der Bebauungsplan „Nr. 46.1 Teil A „Gewerbe- und Industriegebiet Mörfelden – Ost, 1. Änderung, Teil A“ mit der Begründung wird gemäß § 10a Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ergänzend auch in das Internet unter [www.moerfelden-walldorf.de](http://www.moerfelden-walldorf.de) eingestellt.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Nr. 46.1 Teil A „Gewerbe- und**

**Industriegebiet Mörfelden –Ost, 1. Änderung, Teil A“ in Kraft.**

2. Hinweise auf Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches über die gesetzlichen Fristen bei Planungsschäden und Verfahrensmängeln:

**§ 215 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:**

Unbeachtlich werden

-eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

-eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

-nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (hier: der Stadt Mörfelden-Walldorf, Westendstraße 8, 64546 Mörfelden-Walldorf) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die oben genannten Vorschriften nach § 215 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend gelten, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

**§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB (bzw. die in §§ 39 bis 42 BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind., die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt werden.

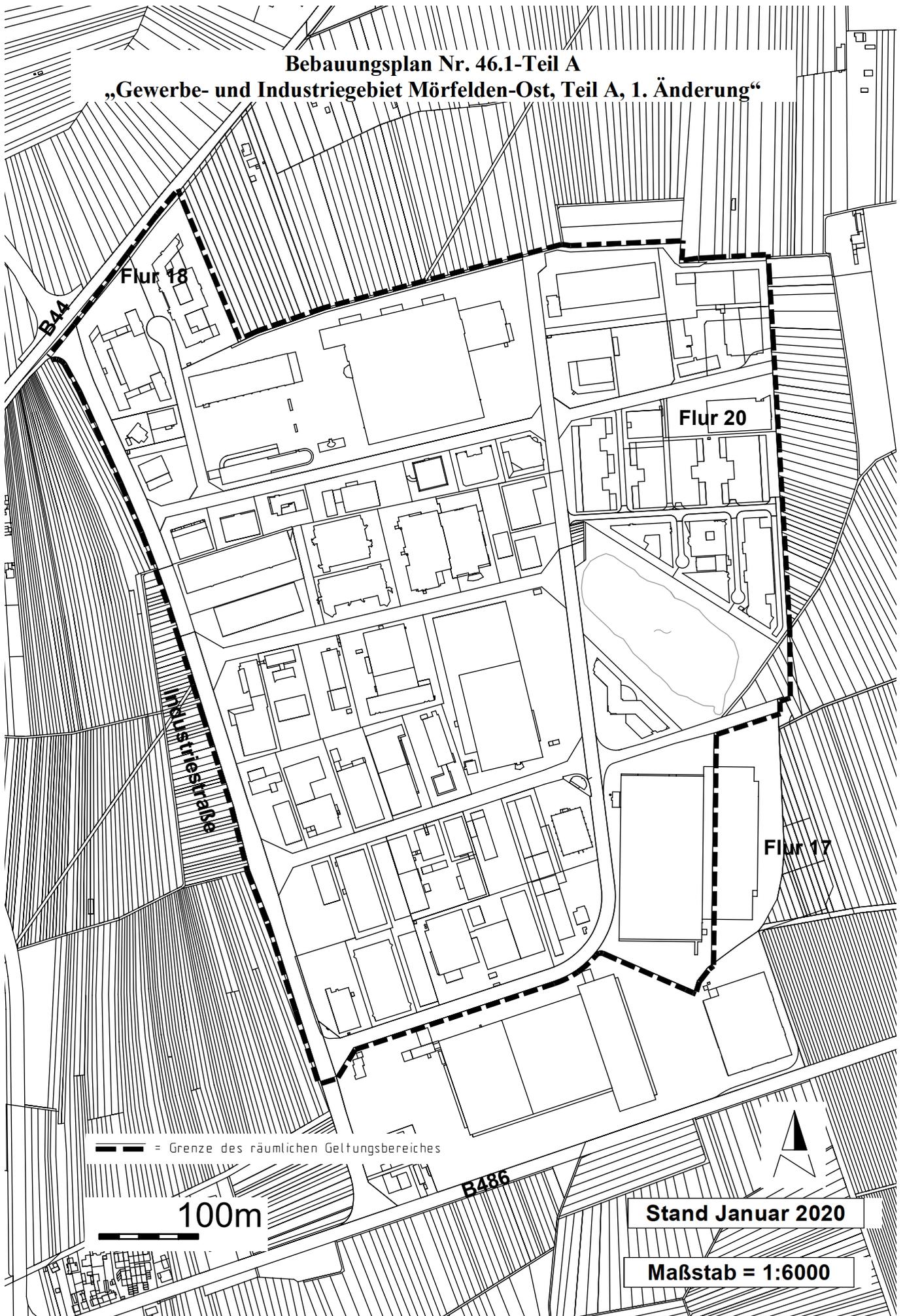
Mörfelden-Walldorf, der 16.11.2023

Der Magistrat

Im Auftrag

.....  
**Thomas Winkler**  
**Bürgermeister**

**Bebauungsplan Nr. 46.1-Teil A**  
**„Gewerbe- und Industriegebiet Mörfelden-Ost, Teil A, 1. Änderung“**



--- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

100m

Stand Januar 2020

Maßstab = 1:6000